



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 10.07.2023

Kriegsversehrte/Betroffene aus der Ukraine in Bayern, nach Kleeblatt-Verfahren II

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wo wurden MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus bisher untergebracht? | 3 |
| 1.2 | Welche dieser Unterbringungsformen sind barrierefrei (bitte nach Regierungsbezirken auflisten und die genauen Orte benennen)? | 3 |
| 2.1 | Wie erhalten MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung und somit zu notwendigen Leistungen wie beispielsweise Prothesen nach Entlassung aus den Kliniken? | 4 |
| 2.2 | Sind der Staatsregierung Probleme beim Zugang zu medizinischen Leistungen für MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus bekannt (falls ja, bitte benennen)? | 4 |
| 2.3 | Von wem werden die Kosten für medizinische Behandlung für MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten aus der Ukraine während des Krankenhausaufenthaltes übernommen, wenn sie in der Ukraine Einkommen haben, weil sie beispielsweise als Soldat bei der ukrainischen Armee angestellt sind? | 4 |
| 3.1 | Von wem werden die Kosten für weitere medizinische Leistungen für MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten aus der Ukraine nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus übernommen, wenn sie in der Ukraine Einkommen haben, weil sie beispielsweise als Soldat bei der ukrainischen Armee angestellt sind? | 4 |
| 3.2 | Können diese MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten, die Einkommen in der Ukraine haben, trotzdem Sozialleistungen beantragen oder wie wird ihr weiterer Aufenthalt in Bayern finanziert? | 5 |
| 3.3 | Können diese MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten trotzdem bei der gesetzlichen Krankenkasse versichert werden? | 6 |
| 4.1 | Wer ist für die Bezahlung der monatlichen Beiträge zuständig? | 6 |

4.2	Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, wo MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten, die als Berufssoldaten Einkommen in der Ukraine haben, keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung und zu Sozialleistungen erhalten haben?	6
5.1	Wie wird die Koordinierung und Vermittlung zwischen MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten und Lotsinnen und Lotsen finanziell gesichert?	6
5.2	Inwieweit werden die aktuellen Unterstützungsbedarfe von MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten mit den zur Verfügung stehenden Kapazitäten von Patientenlotsinnen und -lotsen nach Kenntnis der Staatsregierung gedeckt?	6
5.3	Inwieweit besteht aus Sicht der Staatsregierung die Notwendigkeit nach weiteren Unterstützungsangeboten explizit für MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten, die aufgrund der schweren Kriegsverletzungen und infolge der Überlastung ukrainischer Krankenhäuser im Rahmen des Kleeblattverfahrens nach Bayern eingeladen werden?	6
6.	Wenn diese Notwendigkeit besteht, welche zusätzlichen Unterstützungsangebote plant die Staatsregierung (bitte das genaue Vorgehen und den Zeitraum benennen)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 24.08.2023

Vorbemerkung

Bei den in den Fragestellungen erwähnten Kriegsversehrten/Betroffenen aus der Ukraine/MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten dürfte es sich im Regelfall um ukrainische Staatsangehörige handeln. Dieser Personenkreis ist, wie auch die weiteren Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine, zunächst nach der geltenden Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Innerhalb dieses Zeitraums ist auch der in den Fragestellungen erwähnte Personenkreis angehalten, einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen, um eine Fiktionsbescheinigung und in der Folge eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten zu können. Letztere ist befristet bis längstens zum 4. März 2024.

Die Ausländerbehörden sind informiert, dass bei vulnerablen Personengruppen, insbesondere auch in Fällen durch die Bundesregierung veranlasster Evakuierungsflüge, bei denen die ukrainische Staatsangehörigkeit der eingereisten Verletzten und Versehrten ohne vertiefte Prüfung als gegeben unterstellt werden kann, zumindest zeitweise, abhängig vom Gesundheitszustand der jeweils betroffenen Personen, von einer mit der Antragstellung verbundenen Registrierung abgesehen werden kann. Den Antrag können auch Dritte, wie z. B. der Sozialdienst des aufnehmenden Krankenhauses, bei den Ausländerbehörden stellen. Unter Berücksichtigung dieser Verfahrensweise sollten evakuierte ukrainische Kriegsverletzte und der in den Fragestellungen erwähnte Personenkreis regelmäßig zügig zumindest über Fiktionsbescheinigungen verfügen können.

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die o. g. Voraussetzungen der Registrierung erfüllen bzw. die wegen eines Antrags auf einen Titel nach § 24 Abs. 1 AufenthG über eine Fiktionsbescheinigung verfügen, sind dabei grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder SGB XII. Nur in Ausnahmefällen, wenn sie explizit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verlangen oder ein Asylgesuch äußern, greift zunächst eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ab dem Ersten des Monats nach dem Monat, in dem die Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG ausgehändigt wurde, endet die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Versorgung der Betroffenen nach der Entlassung

- 1.1 Wo wurden MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus bisher untergebracht?**
- 1.2 Welche dieser Unterbringungsformen sind barrierefrei (bitte nach Regierungsbezirken auflisten und die genauen Orte benennen)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nachdem die Rückführung/Unterbringung von MEDEVAC-Patientinnen und Patienten nicht durch den Freistaat erfolgt, liegen hierzu keine Informationen vor.

2.1 Wie erhalten MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung und somit zu notwendigen Leistungen wie beispielsweise Prothesen nach Entlassung aus den Kliniken?

Evakuierte ukrainische Kriegsverletzte, die neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen die o. g. Voraussetzungen der Registrierung erfüllen bzw. die wegen eines Antrags auf einen Titel nach §24 Abs. 1 AufenthG über eine Fiktionsbescheinigung verfügen, haben Zugang zu Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

Erwerbsfähige Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II werden grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V). Damit erhalten sie den Zugang zum vollen Leistungsumfang der GKV. Für nicht erwerbsfähige Familienangehörige besteht in der Regel eine beitragsfreie Familienversicherung (§ 10 SGB V).

Für Personen, die den Regelungen des SGB XII unterfallen, besteht ebenfalls ein Zugang zu Gesundheitsleistungen im Umfang des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zur Möglichkeit der Begründung einer freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV gemäß § 9 SGB V s. Frage 3.3.

2.2 Sind der Staatsregierung Probleme beim Zugang zu medizinischen Leistungen für MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus bekannt (falls ja, bitte benennen)?

Der Staatsregierung sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

2.3 Von wem werden die Kosten für medizinische Behandlung für MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten aus der Ukraine während des Krankenhausaufenthaltes übernommen, wenn sie in der Ukraine Einkommen haben, weil sie beispielsweise als Soldat bei der ukrainischen Armee angestellt sind?

3.1 Von wem werden die Kosten für weitere medizinische Leistungen für MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten aus der Ukraine nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus übernommen, wenn sie in der Ukraine Einkommen haben, weil sie beispielsweise als Soldat bei der ukrainischen Armee angestellt sind?

Die Fragen 2.3 und 3.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (= SGB II = Bürgergeld) und eine damit einhergehende Mitgliedschaft in der GKV gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V setzen u. a. Hilfebedürftigkeit voraus. Hilfebedürftig ist insbesondere, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen sichern kann. Zudem setzen SGB-II-Leistungen voraus, dass ein gewöhnlicher Auf-

enthalt in der Bundesrepublik Deutschland besteht und keine Leistungsausschlüsse greifen. Ein Leistungsausschluss besteht u. a., soweit kein Aufenthaltsrecht besteht oder keine Fiktionsbescheinigung gem. § 74 SGB II erteilt wurde. Sofern daher das (bereite) Einkommen als Soldat ausreicht oder die entsprechenden Aufenthaltstitel noch nicht erteilt wurden, scheiden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und damit auch eine Pflichtmitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V, die eine Kostenübernahme der medizinischen Behandlungen durch die GKV begründen könnte, aus.

Soweit keine Übernahme der Kosten im Rahmen der Mitgliedschaft bei einer GKV oder nach § 264 SGB V in Betracht kommt, kann bei Vorliegen aller gesetzlicher Voraussetzungen ein Anspruch auf Übernahme der Kosten nach den Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 ff SGB XII) bestehen. Auch solche Leistungen der Sozialhilfe setzen aber Hilfebedürftigkeit voraus. Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn den Betroffenen nicht zuzumuten ist, die Mittel aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen aufzubringen. Sofern das (bereite) Einkommen als Soldat ausreicht, scheiden damit auch Leistungen der Hilfe zur Gesundheit aus.

Auch soweit eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht, sind nach den Regeln von § 7 AsylbLG Einkommen und Vermögen einzusetzen. Wenn kein Einkommen oder Vermögen im Sinn des § 7 AsylbLG vorhanden ist oder soweit dieses nicht ausreicht, werden AsylbLG-Leistungen gewährt. Wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG und ein entsprechender Bedarf besteht, werden die Leistungen von den örtlichen Trägern gewährt und letztlich vom Freistaat über Art. 8 Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erstattet. Dazu kann eine notwendige medizinische Behandlung im Krankenhaus und auch medizinische Leistungen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus zählen.

3.2 Können diese MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten, die Einkommen in der Ukraine haben, trotzdem Sozialleistungen beantragen oder wie wird ihr weiterer Aufenthalt in Bayern finanziert?

Es wird auch auf die Beantwortung der Fragen 2.3 und 3.1 verwiesen.

Sozialleistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII können in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben Personen, die entweder die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind sowie ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Leistungsberechtigt nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) können insbesondere Ukrainerinnen und Ukrainer sein, die zwar die ukrainische Rentenaltersgrenze bereits erreicht haben, jedoch nicht die deutsche und somit keine Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten können.

Sofern die Betroffenen über (verfügbares) Einkommen in der Ukraine verfügen, dürfte keine Bedürftigkeit vorliegen und Leistungen nach dem SGB XII scheiden aus.

3.3 Können diese MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten trotzdem bei der gesetzlichen Krankenkasse versichert werden?

Geflüchtete aus der Ukraine, die nicht hilfebedürftig sind, da sie z. B. weiterhin von Deutschland aus arbeiten und somit Einkommen haben oder über finanzielle Reserven verfügen, haben ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (s. § 417 SGB V).

Das Beitrittsrecht setzt voraus, dass die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder SGB XII besteht. Die Antragstellung zur Aufnahme in die GKV muss innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach Aufenthaltnahme in Deutschland erfolgen. Die freiwillige Versicherung schließt auch die Möglichkeit der kostenfreien Familienversicherung in der GKV mit ein.

4.1 Wer ist für die Bezahlung der monatlichen Beiträge zuständig?

Die Pflicht zur Beitragszahlung folgt der Pflicht zur Beitragstragung (§ 252 SGB V). Freiwillige Mitglieder tragen den Beitrag alleine (s. § 252 Abs. 2 Alt. 1 SGB V). Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) grundsätzlich zahlungspflichtig; sofern im Rahmen des § 6a SGB II kommunale Träger anstelle der BA als Träger der Leistungen nach dem SGB II zugelassen sind, obliegt ihnen auch die Zahlung der Beiträge zur GKV.

4.2 Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, wo MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten, die als Berufssoldaten Einkommen in der Ukraine haben, keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung und zu Sozialleistungen erhalten haben?

Der Staatsregierung sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

Bedarfsdeckung

5.1 Wie wird die Koordinierung und Vermittlung zwischen MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten und Lotsinnen und Lotsen finanziell gesichert?

5.2 Inwieweit werden die aktuellen Unterstützungsbedarfe von MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten mit den zur Verfügung stehenden Kapazitäten von Patientenlotsinnen und -lotsen nach Kenntnis der Staatsregierung gedeckt?

5.3 Inwieweit besteht aus Sicht der Staatsregierung die Notwendigkeit nach weiteren Unterstützungsangeboten explizit für MEDEVAC-Patientinnen und -Patienten, die aufgrund der schweren Kriegsverletzungen und infolge der Überlastung ukrainischer Krankenhäuser im Rahmen des Kleeblattverfahrens nach Bayern eingeladen werden?

6. Wenn diese Notwendigkeit besteht, welche zusätzlichen Unterstützungsangebote plant die Staatsregierung (bitte das genaue Vorgehen und den Zeitraum benennen)?

Die Fragen 5.1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Nachbetreuung von Patientinnen und Patienten aus der Ukraine durch deutsche Hilfsorganisationen erfolgt auf Veranlassung des Bundes unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Das angesprochene Projekt „Patientenlotsen“ wird federführend von der Johanniter Unfallhilfe durchgeführt und über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für vier Jahre weitergeführt.

Der Staatsregierung liegen daher keine Informationen vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.